

# **Ordnung der Abteilung** **"Schwimmen + Tauchen"**

im TSV Altenfurt-Nürnberg e. V.

(7. Fassung vom 19.02.1999)

## Übersicht

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Aufgaben der Abteilung
- § 3 - Geschäftsjahr
- § 4 - Mitglieder
- § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Ende der Mitgliedschaft
- § 8 - Ordnungsmaßnahmen
- § 9 - Beiträge und Gebühren
- § 10 - Organe der Abteilung
- § 11 - Die Mitgliederversammlung
- § 12 - Die Abteilungsleitung
- § 12a - Die Delegierten
- § 13 - Wahl der Abteilungsleitung
- § 14 - Ordnungen
- § 15 - Inkrafttreten

## § 1 - Name und Sitz

Die am 1. Juni 1989 gegründete Abteilung führt den Namen "Schwimmen + Tauchen im Turn- und Sportverein Altenfurt-Nürnberg" in dieser Ordnung kurz "Abteilung" genannt und hat seinen Sitz in

90475 Nürnberg  
Ortsteil Altenfurt  
Wohlauerstr. 16-18

## § 2 – Aufgaben

1. Die Abteilung erfüllt die Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) Erteilen von Anfänger-Schwimmunterricht
  - b) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene
  - c) Durchführung von Wassergymnastik
  - d) Aufbau und Training einer Leistungsgruppe incl. Teilnahme an Schwimmwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen
  - e) Durchführung und Unterstützung der Abnahme von Schwimmprüfungen für Wasserwacht, DLRG und Sportabzeichen.
  - f) Durchführung von allgemeinen Schwimmstunden
  - g) Tauchen, Schnorcheln und Flossenschwimmen.
3. Die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen des Abs. 2 ist den Mitgliedern der Abteilung freigestellt.
4. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, von jedem Teilnehmer den Mitgliedsausweis einzusehen. Stichproben sind möglich.
5. 5. Personen, die nicht Mitglied der Abteilung sind, können als Gäste bei den Veranstaltungen des Abs. 2 teilnehmen, sofern dies nicht regelmäßig geschieht. Über die Regelmäßigkeit entscheidet die Abteilungsleitung. Tritt für ein Nichtmitglied eine regelmäßige Teilnahme ein und wird diese Person trotz mehrfacher Aufforderung zum Eintritt in die Abteilung kein Mitglied, so kann die Teilnahme an weiteren

Veranstaltungen des Abs. 2 durch den zuständigen Übungsleiter verweigert werden. Über die Regelmäßigkeit entscheidet der Abteilungsleiter von Fall zu Fall.

6. Nichtmitglieder im Sinne des Abs. 2 sind generell von der Teilnahme an vereinsinternen Schwimmwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Über Ausnahmen (z.B. Start "außer Konkurrenz") entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung.
7. Für bestimmte Tätigkeiten können Arbeitskreise innerhalb der Abteilung gebildet werden. Der Leiter eines Arbeitskreises wird vom Abteilungsleiter ernannt oder, soweit es §13 dieser Abteilungsordnung vorsieht, von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung "Schwimmen + Tauchen" ist das Kalenderjahr.

### § 4 – Mitglieder

Die Abteilung unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, in der Abteilung mitzuarbeiten oder diese durch die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung zu unterstützen.
2. Wer Mitglied werden will, hat an die Abteilungsleitung einen wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrag einzureichen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Abteilungsordnung.
3. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme in die Abteilung "Schwimmen+Tauchen" vom Antragsteller auch mündlich erklärt werden, wenn
  - a) beim TSV Altenfurt bereits eine Mitgliedschaft besteht und
  - b) der mündliche Antrag aktenkundig gemacht wird und
  - c) der Abteilungsbeitrag für das laufende Kalenderjahr sofort gegen Quittung entrichtet wird.
4. Über die Aufnahme in die Abteilung "Schwimmen+Tauchen" entscheidet die Abteilungsleitung. Sie ist dem Bewerber gegenüber nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung eines Antrages die Entscheidung zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt er als angenommen.
5. der Aufnahmeantrag ist von der Abteilungsleitung abzulehnen, wenn der Bewerber seiner Persönlichkeit nach nicht die Gewähr bietet, daß er die Forderungen der Satzung und dieser Abteilungsordnung erfüllt.
6. Abgelehnte Aufnahmeanträge sind mit einer vertraulich zu behandeln, schriftlichen Begründung unverzüglich an die Vorstandschaft des Hauptvereins zu leiten.
7. Mitglied der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" kann nur werden, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt und seinen Beitrag an den Verein geleistet hat sowie bereit ist, den von der Abteilung erhobenen Abteilungsbeitrag zu leisten (siehe auch § 5 der Satzung).
8. Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter des Antragstellers.
9. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter erforderlich.
10. Behinderte müssen den Grad der MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) und die Art der Behinderung bei der Aufnahme mit angeben.
11. Die Teilnehmer in den "Leistungsgruppen" haben jährlich ein ärztliches Attest über die Eignung zum "Leistungsschwimmen" vorzuweisen. Das Attest wird bei der Abteilung für die Dauer der Gültigkeit verwahrt. Die Taucher der Abteilung haben ebenfalls regelmäßig ihre Tauchtauglichkeit nachzuweisen

und im "Taucher-Logbuch" eintragen zu lassen.

### § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Mit dem Eintritt ist jedes Mitglied verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und dieser Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins und der Abteilung zu befolgen.
5. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Abteilung schädigen könnte.
6. Die Mitglieder haben die Anlagen, Einrichtungen und die Gegenstände der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
7. Absatz 6 gilt sinngemäß auch für die vom Verein und/oder der Abteilung angemieteten Hallen- und Freibäder.
8. Festgestellte Mängel und entstandene Schäden sind unverzüglich der Abteilungsleitung oder dem zuständigen Übungsleiter zu melden.
9. Die Mitglieder haben die festgesetzten Abteilungsbeiträge (siehe § 9) zu entrichten.

### § 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" kann beendet werden
  - a) durch Austritt  
der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.  
Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Abteilungsleiter Schwimmen & Tauchen zu richten.
  - b) durch Ausschluß  
wer erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt oder das Ansehen der Abteilung schädigt, kann aus der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" ausgeschlossen werden. Über den entsprechend zu begründenden Antrag entscheidet der "geschäftsführende Vorstand".
  - c) durch den Tod des Mitgliedes.
  - d) keine Beitragszahlung
    1. Wer 1 Jahr trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, oder
    2. wer die Beitragszahlung verweigert oder
    3. bei wem die Beitragszahlung aus anderen Gründen nicht möglich ist (z.B. unbekannt verzogen), kann aus dem Mitgliederbestand der Abteilung gelöscht werden. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt von diesem Schritt unberührt.
  - e) Die Regelung nach d) kann auch angewandt werden, wenn es sich um Teilbeiträge handelt. Die Mitgliedschaft kann in diesem Falle zum 31.12. als beendet erklärt werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1a), b) und d) beendet nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein, soweit in der Austrittserklärung nichts anderes vorgesehen ist.
3. Endet die Mitgliedschaft in der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" so wird der bereits bezahlte Abteilungsbeitrag nicht zurückerstattet.

## § 8 – Ordnungsmaßnahmen

1. Wer erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt oder das Ansehen der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" schädigt, kann nach §10 der Satzung gemäßregelt werden.
2. wer sich innerhalb der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" für ein Amt als ungeeignet erweist, kann aus diesem Amt auf Zeit oder auf Dauer abberufen werden. Über den entsprechend begründeten schriftlichen Antrag entscheidet die Abteilungsleitung.
3. Wer erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt oder das Ansehen der Abteilung schädigt, kann für die Dauer der Übungsstunde vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

## § 9 - Beiträge und Gebühren

1. Der Abteilungsbeitrag für die Abteilung "Schwimmen+Tauchen" wird unterschieden zwischen
  - a) Jugendlichen und
  - b) Erwachsenen.
2. Zu den Jugendlichen zählen alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr
  - a) 0 bis 17 Jahre als sind
  - b) das 18. Lebensjahr vollenden.
3. Alle Mitglieder, die nicht dem Personenkreis nach Abs. 2 zugeordnet werden können, gelten als Erwachsene.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages und die Erhebung anderer Gebühren regelt die "Beitragsordnung" der Abteilung "Schwimmen+Tauchen".
5. Mitglieder können auf Antrag vom Abteilungsbeitrag befreit werden. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Die Beitragsfreiheit gilt längstens für das gesamte Kalenderjahr und muß dann von der Abteilungsleitung neu entschieden werden.
6. Ehrenmitglieder der Abteilung sind vom Abteilungsbeitrag generell befreit.
7. Kommt ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seiner Beitragszahlung nicht nach, so kann die Mitgliedschaft in der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" nach §7 Abs. 1 Punkt d) dieser Ordnung ohne zusätzliche Genehmigung des Vorstandes beendet werden.

## § 10 - Organe der Abteilung "Schwimmen + Tauchen"

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleitung

## §11 - Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl der Abteilungsleitung, soweit nicht Mitglieder vom Vorstand des Hauptvereines berufen oder zu berufen sind.
  - b) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des TSV Altenfurt
  - c) die Beschlußfassung über sämtliche, das Aufgabengebiet der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" berührende, Angelegenheiten von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung.
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entgegennahme des Revisionsergebnisses der letzten Prüfung.
  - e) die Entlastung der Abteilungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst in den Monaten März/April zusammen. Die Einladung hierzu soll durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vorher in vereinsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen binnen zwei Monaten vom Abteilungsleiter einberufen werden,
  - a) wenn es die Abteilungsleitung beschließt
  - b) wenn es ein Zehntel aller Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt.
  - c) wenn es der Vorstand des Hauptvereins verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit durch die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

## § 12 - Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier/Kassenwart
  - e) dem Leiter "Schwimmen - Breitensport"
  - f) dem Leiter "Schwimmen - Wettkampfsport"
  - g) dem Leiter "Tauchen - Geräte"
  - h) dem Leiter "Tauchen - Wettkampf" und
  - i) dem Jugendwart/Jugendleiter/Jugendvertreter
2. Mitglieder der Abteilungsleitung können Frauen und Männer sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Abteilungsleitung beschließt über alle wichtigen Fragen der Abteilung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes des Hauptvereins, insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung von Mitgliedschaften, sowie Festlegung und Überwachung des Arbeits- und Übungsplanes. Sie sorgt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen für eine ausreichende Information der Mitglieder.
4. Die Abteilungsleitung nach Abs. 1 wird durch Wahl bestimmt (siehe § 13). Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach dem Ende der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Auf Antrag und Beschluß kann die Amtszeit auch für eine kürzere, festzulegende Zeit beschränkt werden. Einzelne Positionen können auch kommissarisch bis zur nächsten Wahl übertragen werden.
- 4a. Der Jugendvertreter nach Abs. 1 wird durch die Jugendversammlung der Abteilung gewählt.
5. Dem Abteilungsleiter obliegen die Aufgaben der Organisation und der Ausbildung in der Abteilung. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsleitung sowie der Weisung der vorgesetzten Führungsgremien. Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern. Er ist verpflichtet, an den Führungsbesprechungen und diesbezüglichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle notwendigen Informationen weiterzuleiten. Er ist ferner verantwortlich für
  - a) die Sorge um den Nachwuchs in der Abteilung
  - b) die Abhaltung regelmäßiger Versammlungen
  - c) die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und die Neuanschaffung von Geräten und Ausrüstung.
  - d) den Vorschlag von verdienten Mitgliedern für Ehrungen und rechtzeitiges Weiterleiten der Anträge unter Beachtung der Einreichungstermine an den Vorstand des Hauptvereins.
  - e) die Überwachung der Abteilungskasse(n) sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben, des Berichtswesens und der Protokollführung. Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsleiter mit den von der Abteilung eingesetzten Kräften für Verwaltung, Aus- und Fortbildung sowie Gerätewartung, zusammen.

6. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung "Schwimmen+Tauchen" im Verwaltungsrat des TSV Altenfurt. Ersatzweise kann auch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung diese Aufgabe wahrnehmen.
7. Ist der Abteilungsleiter verhindert, so übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ansonsten hat der Stellvertreter die Pflichten, den Abteilungsleiter bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu unterstützen. Der Abteilungsleiter kann Teile seines Aufgabengebietes voll dem Stellvertreter übertragen.
8. Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitung regelt die Geschäftsordnung der Abteilung, welche sich die Abteilungsleitung selbst gibt.

### § 12a - Die Delegierten

1. Die Amtszeit der zu wählenden Delegierten ist durch die Satzung des TSV Altenfurt festgelegt. Die für die Abteilung erforderliche Anzahl ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig zu erfragen.
2. Die Anzahl der Ersatzdelegierten regelt die Satzung des TSV Altenfurt.
3. Der Delegierte vertritt die Abteilung in der Delegiertenversammlung mit Sitz und Stimme. Es besteht Anwesenheitspflicht.
4. Ist ein Delegierter im Falle des Absatz 3 verhindert, so hat er dafür zu sorgen, daß ein Ersatzdelegierter seine Funktion übernimmt.
5. Die Wahl der Delegierten ist sinngemäß nach den Vorschriften des § 13 dieser Abteilungsordnung durchzuführen.
6. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 6 Abs. 3 dieser Ordnung. Mitglieder, die bereits Delegierter einer anderen Abteilung des TSV Altenfurt sind oder dem TSV-Vorstand angehören, können nicht zur Wahl vorgeschlagen und auch nicht gewählt werden.
7. Scheidet ein Delegierter aus der Abteilung aus, so rückt ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge seiner Wahl an dessen Stelle nach.

### § 13 - Wahl der Abteilungsleitung

1. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §6 Abs. 3 dieser Abteilungsordnung.
2. Vor Beginn der Wahl läßt der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung drei Wahlausschußmitglieder durch Zuruf wählen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter bzw. Wahlleiterin. Der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Versammlung während der Dauer der Wahl(en).
3. Der Wahlausschuß fordert die Mitgliederversammlung auf, Wahlvorschläge zu machen. Vorschlagsberechtigt sind nur Mitglieder, die bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt sind. Es können auch Mitglieder benannt werden, die in der Versammlung nicht anwesend sind, aber die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen.
4. Der Wahlausschuß holt die notwendigen Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Das Vorliegen des Einverständnisses ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Vorschlages.
5. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen und liegt die Einverständniserklärung des Kandidaten vor, so scheidet dieses Mitglied aus dem Wahlausschuß aus. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.
6. Steht vor Beginn des Wahlganges für die Wahl kein Kandidat zur Verfügung, so muß die Mitgliederversammlung beschließen, ob die Wahl zu einem anderen Zeitpunkt neu angesetzt werden soll, oder ob das zu wählende Amt durch den Vorstand des Hauptvereins bestimmt werden soll.
7. Abs.6 gilt für die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters.8. Abs.6 gilt sinngemäß auch für die Ämter nach §12 c) - i), jedoch mit der Abweichung, daß für den Fall, daß eine Position nicht besetzt werden kann, diese

- a) entweder unbesetzt bleibt oder
  - b) an ein bereits ein anderes Amt tragendes Mitglied zusätzlich vergeben wird.
8. Der Wahlleiter hat die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekannt zu geben.
  9. Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden. Die Vorgeschlagenen können sich der Wahlversammlung vorstellen. Über Einzelheiten zur Vorstellung entscheidet der Wahlausschuß.
  10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Auf Antrag können Wahlen offen vorgenommen werden. Eine offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
  11. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlämter zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte hat für ein zu besetzendes Wahlamt nur eine Stimme.
  12. Die Stimmabgabe in geheimer Wahl erfolgt mit Stimmzettel, auf dem der Wähler den von ihm Gewählten kenntlich macht. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann gültig auch mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als eine zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig. Sämtliche Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (§13 Abs. 16 dieser Ordnung) oder bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Wahlanfechtung unter Verschuß aufzubewahren.
  13. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die höchste gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen diesen das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
  14. Nach der Wahl ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang mit der Nennung von Wahlvorschlägen erneut durchzuführen. Kann ein Gewählter nicht gefragt werden, dann gilt seine Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung zur Wahl.
  15. Über die Wahl ist ein Vermerk im Versammlungsprotokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind die Namen der Ausschußmitglieder und der Bewerber, die Form der Wahl und das Wahlergebnis aufzuführen. Das Protokoll ist zwei Jahre bei den Abteilungsunterlagen aufzubewahren. Zweitschriften der Protokolle sind dem übergeordneten Vorstand des Hauptvereins zu übersenden.
  16. Eine Anfechtung der Wahl ist nur innerhalb einer Frist von einer Woche möglich. Die Frist beginnt mit dem der Wahl folgende Tag. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Wahl wahlberechtigt und anwesend war. Die Anfechtung ist schriftlich an den Vorstand des Hauptvereins vorzunehmen und muß begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Anfechtung.
  17. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verfälscht werden konnte.

## § 14 – Ordnungen

1. Die Abteilung gibt sich diese Abteilungsordnung, welche
  - a) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und anschließend
  - b) vom Hauptverein entsprechend der Satzung zu genehmigen ist.
2. Zur Durchführung ihrer zahlreichen Aufgaben innerhalb der Abteilung gibt sich diese eine
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Gebührenordnung
  - d) Finanzordnung
  - e) Ehrenordnung
  - f) Wettkampfordnung
3. Vorgenannte Ordnungen gibt sich die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der

Satzung und der Abteilungsordnung.

**§ 15 – Inkrafttreten**

1. Diese Abteilungsordnung der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.02.1999 besprochen und mit Mehrheit genehmigt.

Nürnberg, den 20.02.1999

.....  
(Abteilungsleiter)                      (Stv. Abteilungsleiterin)

.....  
(Schriftführer)

2. Diese Abteilungsordnung der Abteilung "Schwimmen+Tauchen" wurde gemäß §15 Abs. 2 der Satzung des TSV Altenfurt-Nürnberg e.V. am ..... vom Verwaltungsrat mit Mehrheit genehmigt. Sie tritt am ..... in Kraft.

Nürnberg, den .....

.....  
(1.Vorstand)